



**Katholische Kirchgemeinde
Thalwil Rüschlikon**

Kirchgemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchge- meinde Thalwil-Rüschlikon

gültig ab 20. März 2019

Inhaltsverzeichnis

Kirchgemeindeordnung	1
I. Allgemeine Bestimmung	4
Art. 1 Kirchgemeinde	4
Art. 2 Kirchgemeindeordnung	4
Art. 3 Kirchgemeindeorgane	4
Art. 4 Aufgaben	4
Art. 5 Publikation	4
II. Die Stimmberechtigten	4
1. Politische Rechte	4
Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	5
Art. 7 Verfahren	5
Art. 8 ²	5
Art. 9 Fakultatives Referendum	5
3. Kirchgemeindeversammlung	5
Art. 10 Zusammensetzung	5
Art. 11 Anträge	5
Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl	5
Art. 13 Wahlbefugnisse	5
Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
Art. 16 Finanzbefugnisse der Kirchgemeindeversammlung	6
III. Kirchgemeindebehörden	7
1. Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 17 Geschäftsführung	7
Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige	7
Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	7
2. Kirchenpflege	7
Art. 20 Zusammensetzung	7
Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	7
Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse	7
Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	8
Art. 24 Finanzielle Befugnisse der Kirchenpflege	8
3. Rechnungsprüfungskommission	9
Art. 25 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	9
Art. 26 Aufgaben	9
Art. 27 Herausgabe von Unterlagen	9
Art. 28 Prüfungsfristen	9

Art. 29 Finanztechnische Prüfung	9
IV. Kirchgemeindehaushalt	10
Art. 30 Kirchgemeindehaushalt	10
V. Aufsicht und Rechtsschutz	10
Art. 31 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen	10
Art. 32 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden	10
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
Art. 33 Inkrafttreten	10
Art. 34 Aufhebung früherer Erlasse	10

I. Allgemeine Bestimmung
Art. 1 Kirchgemeinde
Die Kirchgemeinde Thalwil-Rüschlikon besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in Thalwil und Rüschlikon.
Art. 2 Kirchgemeindeordnung
¹ Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe. ² Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.
Art. 3 Kirchgemeindeorgane
Die Organe der Kirchgemeinde sind: <ul style="list-style-type: none"> - die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative, - die Kirchenpflege als Exekutive, - die Rechnungsprüfungskommission.
Art. 4 Aufgaben
¹ Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement. ² Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten. ³ Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarreien St. Felix und Regula, Thalwil bzw. St. Nikolaus von Myra, Rüschlikon, und deren Organisationen zusammen.
Art. 5 Publikation
¹ Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte. ² Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsorgan.
II. Die Stimmberechtigten
1. Politische Rechte
Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit
¹ Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement. ² Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

³ Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchengemeindereglements.
2. Urnenwahlen und -abstimmungen
Art. 7 Verfahren
¹ Die Aufgaben des Wahlbüros und der Wahlleitung werden von einer politischen Gemeinde, die im Gebiet der Kirchengemeinde ist, wahrgenommen. Die Kirchenpflege bestimmt die Gemeinde nach Absprache mit den politischen Gemeinden ihrer Kirchengemeinde. ² Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchengemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.
Art. 8 ²
Art. 9 Fakultatives Referendum
¹ In der Kirchengemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.
3. Kirchengemeindeversammlung
Art. 10 Zusammensetzung
Die Kirchengemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.
Art. 11 Anträge
Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchengemeindereglement.
Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl
¹ Für die Einberufung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchengemeindereglements. ² Die Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Kirchenpflege legt alle relevanten Akten für die Kirchengemeindeversammlung zwei Wochen vorher auf, sodass sie von den Stimmberechtigten eingesehen werden können. Die Abschiede der RPK zu Budget, Jahresrechnung und Spezialgeschäften sind ebenfalls Bestandteil der Aktenauflage. ³ Die Kirchengemeindeversammlung soll zeitlich so angesetzt werden, dass der Besuch dem grössten Teil der Stimmberechtigten möglich ist.
Art. 13 Wahlbefugnisse ²
¹ Die Kirchengemeindeversammlung wählt offen: 1. die Stimmenzählenden in der Kirchengemeindeversammlung;

2. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten;
4. die Mitglieder der Synode.

²Sie wählt geheim:

wenn ein Viertel der Anwesenden eine geheime Wahl verlangt:

1. den Pfarrer bei Neuwahl und Bestätigungswahl
2. die Pfarreibeauftragten

Bei geheimen Wahlen können vorgedruckte Wahlvorschläge verwendet werden.

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Kirchgemeindeordnung;
2. der Entschädigung der Behördenmitglieder.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
4. Verträge zu Gebietsveränderungen;
5. die Kenntnissnahme des Investitionsplans.

Art. 16 Finanzbefugnisse der Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
8. den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens.

III. Kirchgemeindebehörden
1. Allgemeine Bestimmungen
Art. 17 Geschäftsführung
Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.
Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige
Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.
Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse
Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten der Kirchgemeinde Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
2. Kirchenpflege
Art. 20 Zusammensetzung
¹ Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern ¹ . ² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst. ³ Der Pfarrer, der Diakon mit Pfarrleitungsfunktion oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.
Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse
¹ Die Kirchenpflege 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte: a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten; b. die Ressortvorsteherinnen bzw. – vorsteher und deren Stellvertretungen; c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen; 2. bestimmt oder wählt in freier Wahl: a. die Vertretungen der Kirchgemeinden in Zweckverbänden und in private Institutionen; b. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege; 3. stellt an: a. das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge; b. das übrige Kirchgemeindepersonal.
Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse
Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation beratender Kommissionen;
3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die politische Planung und Führung;
2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Vornahme der Anstellungen;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
9. Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;
10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

Art. 24 Finanzielle Befugnisse der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr.100'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck;
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr.50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr.100'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr.8'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr.25'000 im Jahr;
5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr.100'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr.30'000 für einen bestimmten Zweck;
6. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
7. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;

8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr.100'000.
3. Rechnungsprüfungskommission
Art. 25 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung
<p>¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 3 Mitgliedern¹.</p> <p>²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>³Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.</p>
Art. 26 Aufgaben
<p>¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten wie auch auf die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>²Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und der Urne.</p> <p>³Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Anträge.</p>
Art. 27 Herausgabe von Unterlagen
<p>¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.</p>
Art. 28 Prüfungsfristen
Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.
Art. 29 Finanztechnische Prüfung
<p>¹Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.</p> <p>²Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.</p> <p>³Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.</p>

IV. Kirchgemeindehaushalt
Art. 30 Kirchgemeindehaushalt
Die Haushaltführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden
V. Aufsicht und Rechtsschutz
Art. 31 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen
Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.
Art. 32 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden
Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen
Art. 33 Inkrafttreten
Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.
Art. 34 Aufhebung früherer Erlasse
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 1.1.2010 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.
Genehmigung des Synodalrates
Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Thalwil-Rüschlikon wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 22.11.2018 angenommen. Namens der Kirchgemeinde Thalwil-Rüschlikon Der Kirchenpflegepräsident: Marcel Bischof Die Aktuarin: Claudine Pool Vom Synodalrat des Kantons Zürich am 4.03.2019 genehmigt. ¹ Geändert an der Kirchgemeindeversammlung vom 18. Nov. 2021, genehmigt durch den Synodalrat mit Beschluss vom 14.3.2022 und in Kraft ab dem 1. Juli 2022. ² Geändert an der Kirchgemeindeversammlung vom 5. Juni 2025, genehmigt durch den Synodalrat mit Beschluss vom.. und in Kraft ab dem 1. Aug. 2025